



Empfehlungen für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung und für Maßnahmen bei der Beschäftigung schwangerer Arbeitnehmerinnen

Stand: April 2013

Inhaltsverzeichnis

[D 1 Berufe in der Abfallwirtschaft](#)

[D 2 Berufe in der Abwasserwirtschaft](#)

[D 3 Berufe im Außendienst](#)

[D 4 Tätigkeiten im Bauhaupt- und Baunebengewerbe](#)

[D 5 Berufe in der chemischen Industrie](#)

[D 6 Druckindustrie](#)

[D 7 Berufe im Einzel- und Großhandel](#)

[D 8 Berufe im Gartenbau sowie in der Land- und Forstwirtschaft](#)

[D 9 Gesundheitsdienst \(Humanmedizin, Zahnmedizin\)](#)

[D 10 Berufe der Holzverarbeitung](#)

[D 11 Berufe im Hotel- und Gaststättengewerbe](#)

[D 12 Keramische Industrie](#)

[D 13 Beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen](#)

[D 14 Berufe der Körperpflege](#)

[D 15 Künstlerische Berufe/Tätigkeiten](#)

[D 16 Berufe bei der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln](#)

[D 17 Berufe im Reinigungsdienst](#)

[D 18 Tätigkeiten bei der Steinbearbeitung](#)

[D 19 Berufe in Textil-, Polster- und Ledergewerbe](#)

[D 20 Berufe des Land-, Wasser- und Luftverkehrs](#)

[D 21 Beruflicher Umgang mit Tieren](#)

[D 22 Berufe im Weinbau und in der Weinherstellung](#)

[D 23 Sonstige Dienstleistungsberufe](#)

| D 1 - Berufe in der Abfallwirtschaft | | |
|---|--|---|
| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
| <ul style="list-style-type: none"> - Abfallsortiererin (5213) - Deponiearbeiterin (9352) - Deponieaufsicht (Mülldeponie) (9352) - Entsorgerin (9350) - Entsorgungsarbeiterin (9352) - Entsorgungsfachfrau (9350) - Entsorgungsfachwartin (9350) - Kompostiererin - Müllabladerin (9352) - Müllabträgerin (9352) - Müllarbeiterin (9352) - Müllaussortiererin (5213) - Müllbeseitigerin (9352) - Wertstoffsortiererin (5213) | <p>Bei Tätigkeiten in der Abfallwirtschaft können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> - <u>Lärm</u> z. B. durch Maschinen - <u>Gefahrstoffe</u> z. B. beim Umgang mit Sondermüll, bei der Müllverbrennung, bei der Sortierung, bei Exposition gegenüber Deponiegasen o. ä. - <u>Biologische Arbeitsstoffe</u> Gefahr von Infektionen z. B. durch: <ul style="list-style-type: none"> - Hep. A-Viren (Abfälle, Abwasser) - Hep. B-, Hep. C-, HI-Viren (Wertstoffe) - Leptospiren, Hanta-Virus (Nagetiere) - Schimmelpilzsporen, Actinomyceten (organische Stäube) - Tetanussporen (Erdreich, Stäube) - Borrelien, FSME (Zeckenbisse) - <u>Ständiges Stehen</u> z. B. an Sortierarbeitsplätzen - <u>Strecken, beugen, hocken, gebückt halten</u> z. B. Sichtung und Grobsortierung (Sortierarbeitsplätze, Wertstoffhöfe) | <p>Es ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können.</p> <p>Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>In der Abfallwirtschaft können wegen der Schwere der Arbeit, der Gefährdungen sowie der Unfallgefahr viele Tätigkeiten von Schwangeren nicht mehr ausgeübt werden. Ziel ist es, mit den Arbeitgebern und den betroffenen Frauen die Tätigkeiten zu ermitteln, die ohne unvermeidbare Risiken weiterhin ausgeübt werden können. Dazu gehören z. B. administrative Tätigkeiten und Tätigkeiten in Leitwarten, soweit keine relevante Aerosol-, Gefahrstoff- oder Lärmbelastung besteht.</p> |

| D 1 - Berufe in der Abfallwirtschaft | | |
|---|--|-----------------------------------|
| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
| | <ul style="list-style-type: none"> - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> z. B. wegen spitzer Gegenständen - <u>Beschäftigungsbeschränkungen auf Beförderungsmitteln und bei hoher Fahrtätigkeit</u> z. B. Kompaktoren und Radladern - <u>Akkord- und Fließarbeit</u> z. B. an Sortierbändern - <u>Alleinarbeit</u> | |

| D 2 - Berufe in der Abwasserwirtschaft | | |
|---|--|---|
| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
| <ul style="list-style-type: none"> - Abwasseranlagenwärterin (9354) - Abwasserkontrolleurin (9354) - Abwassermeisterin (9354) - Kanalarbeiterin (9353) - Klärmeisterin (9354) - Klärstationswärterin (0917) - Klärwärterin (9354) - Klärwerkfacharbeiterin (9354) | <p>Bei Tätigkeiten in der Abwasserwirtschaft können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> - <u>Lärm</u> z. B. durch Maschinen - <u>Gefahrstoffe</u> z. B. beim Umgang mit Chemikalien und Gasen - <u>Biologische Arbeitsstoffe</u> Gefahr von Infektionen z. B. durch: <ul style="list-style-type: none"> - Hep. A-Viren (Abwasser, Klärschlamm, Rechengut) - Leptospiren, Hanta-Virus (Nagetiere) - Schimmelpilzsporen, Actinomyceten (org. Stäube) - Tetanussporen (Erdreich, Stäube) - Borrelien, FSME (Zeckenbisse) - <u>Strecken, beugen, hocken, gebückt halten</u> z. B. Bei Reinigungsarbeiten | <p>Es ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können.</p> <p>Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>In der Abwasserwirtschaft können wegen der Schwere der Arbeit, der Gefährdungen sowie der Unfallgefahr viele Tätigkeiten von Schwangeren nicht mehr ausgeübt werden. Ziel ist es, mit den Arbeitgebern und den betroffenen Frauen die Tätigkeiten zu ermitteln, die ohne unvermeidbare Risiken weiterhin ausgeübt werden können. Dazu gehören z. B. administrative Tätigkeiten im Klärwerksgelände und in Leitwarten, soweit keine relevante Aerosol- oder Lärmbelastung besteht.</p> |

D 2 - Berufe in der Abwasserwirtschaft

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|---|----------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none">- <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> z. B. durch Hochwasser, durch Verletzungen mit spitzen Gegenständen- <u>Alleinarbeit</u> | |

| D 3 - Berufe im Außendienst | | |
|--|--|---|
| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
| <ul style="list-style-type: none"> - Auffüllerin (Kaufhaus) (6827) - Außendienstangestellte/Verkaufsberaterin im Außendienst/Vertreterin (6872) - Pharmareferentin (Pharmaberaterin) (6874) | <p>Bei Tätigkeiten im Außendienst können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> Tragen von Musterkoffern o. ä. - <u>Gefahrstoffe</u> u. U. beim Vorführen von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen - <u>Strecken, beugen, hocken, gebückt halten</u> beim Auffüllen von Regalen - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> - <u>Beschäftigungsbeschränkungen bei hoher Fahrtätigkeit</u> z. B. für Außendienstmitarbeiterinnen | <p>Es ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können. Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> |

D 4 - Tätigkeiten im Bauhaupt- und Baunebengewerbe

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|---|--|---|
| <p>Im Hoch-, Tief- und Straßenbau</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschalerin (4421) - Baufacharbeiterin (4410) - Bauhelferin (4417) - Beton- und Stahlbetonbauerin (4420) - Eisenflechterin, -biegerin (4422) - Gerüstbauerin (4531) - Kanalbauerin (4663) - Maurerin (4410) - Planiererin (4627) - Polierin (1352) - Schachtarbeiterin (4717) | <p>Im Bauhauptgewerbe können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> - <u>Lärm und Erschütterungen</u> - <u>Gefahrstoffe</u> - <u>Ständiges Stehen</u> - <u>Strecken, beugen, hocken, gebückt halten</u> - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> - <u>Beschäftigungsbeschränkungen auf Beförderungsmitteln und bei hoher Fahrtätigkeit</u> | <p>Es ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können.</p> <p>Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>Auf Baustellen können in der Regel wegen der Schwere der Arbeit, der Gefährdungen sowie der Unfallgefahr viele Tätigkeiten von Schwangeren nicht mehr ausgeübt werden. Ziel ist es, mit den Arbeitgebern und den betroffenen Frauen die Tätigkeiten zu ermitteln, die ohne unvermeidbare Risiken weiterhin ausgeübt werden können.</p> <p>Administrative und andere organisatorische Tätigkeiten sind möglich</p> |

D 4 - Tätigkeiten im Bauhaupt- und Baunebengewerbe

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|---|---|
| <p>Im Baunebengewerbe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausfugerin (4415) - Dachdeckerin (4520) - Elektrikerin (3110) - Estrichlegerin (4861) - Fensterbauerin (5012) - Fliesenlegerin (4831) - Gasinstallateurin (2621) - Installateurin von Heizungs- und Klimaanlage (2624) - Klempnerin/ Wasserinstallateurin (2624) - Malerin/ Anstreicherin (5110) - Ofensetzerin (4840) - Parkettlegerin (4913) - Schreinerin (5010) - Stuckateurin (4810) - Zimmermann (4510) | <p>Im Baunebengewerbe können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> - <u>Lärm und Erschütterungen</u> - <u>Gefahrstoffe</u> - <u>Ständiges Stehen</u> - <u>Strecken, beugen, hocken, gebückt halten</u> - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> | <p>Bei Neubau-, Umbau- und Abrissbaustellen bestehen in der Regel Beschäftigungsverbote; administrative Tätigkeiten und Beratungstätigkeiten sind möglich.</p> <p>Bestimmte Reparatur- und Einbautätigkeiten sind u. U. möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • z. B. Austausch von Schaltern oder Einbau kleinerer elektrischer Anlagen, sofern für Elektrikerinnen keine Unfallgefährdung besteht • z. B. Austausch von Wasserhähnen, Dichtungen usw. durch Klempnerinnen/ Wasserinstallateurinnen; Arbeiten in Verbindung mit Abwasser dürfen aufgrund der biologischen Gefährdung i. d. R. nicht ausgeführt werden • z. B. Einstellung von Heizungen/Klimaanlagen durch Heizungsinstallateurinnen, Durchführung von Messungen ohne Gefahrstoffexposition • z. B. kleinere Maler- oder Stuckateursarbeiten in ergonomisch geeigneter Haltung ohne Gefährdung durch Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe oder Unfallgefahr |

| D 5 - Berufe in der chemischen Industrie | | |
|--|--|--|
| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
| <ul style="list-style-type: none"> - Analytikerin (Chemie) (6116) - Anwendungsingenieurin (Chemietechnik) (6110) - Beschickerin (Chemiebetrieb) (1417) - Betriebsmeisterin (Chemie) (6293) - Betriebswerkerin (Chemie) (1410) - Chemiearbeiterin (1417) - Chemieassistentin (6261) - Chemiebetriebs(fach)werkerin (1410) - Chemiefacharbeiterin (1410) - Chemiehilfsarbeiterin (1417) - Chemieingenieurin (6118) - Chemielaborantin (6330) - Chemielaborwerkerin (1421) - Chemietechnikerin (6261) - Chemikerin (6110) - Laborangestellte (6330) - Stoffprüferin (Chemie) (6331) - Verfahreningenieurin (6118) | <p>In der chemischen Industrie können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> z. B. Bewegen von Transportwagen und größeren Gebinden - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> z. B. bei der Probennahme im Freien - <u>Gefahrstoffe</u> spezifisch für diesen Bereich ist der Umgang mit Chemikalien, daher sind je nach Einstufung und Gefährdungsbeurteilung spezielle Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote zu beachten (s. Empfehlungen für Maßnahmen) - <u>Biologische Arbeitsstoffe</u> z. B. beim Umgang mit verunreinigten Kühlschmierstoffen - <u>Ständiges Stehen</u> - <u>Strecken, beugen, hocken, gebückt halten</u> | <p>Es ist in jedem Einzelfall anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können. Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p><u>Gebärfähige Frauen</u></p> <p>Arbeitsplatzbezogene Erstellung einer Liste der Stoffe, mit denen gebärfähige Frauen umgehen.</p> <p>Arbeitsplatzbeurteilung anhand</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktueller personenbezogener Arbeitsbereichskonzentrationsmessungen • der Kenntnis der Arbeitsplatzabläufe und der Arbeitsplatzumgebung (bei Bedarf Arbeitsplatzbegehung) <p>Unterweisung der Frauen über arbeitsplatzbezogene Gefahren und Schutzmaßnahmen</p> |

D 5 - Berufe in der chemischen Industrie

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> z. B. Rutschgefahr in Produktionsbereichen, Umgang mit Glasgeräten, Verbrennungsgefahr an erhitzten Gegenständen oder Unfallgefahr an unter Druck stehenden Anlagen - <u>Akkord- und Fließarbeit</u> - <u>Alleinarbeit</u> | <p><u>Schwangere Frauen</u></p> <p>Bei Bekannt werden der Schwangerschaft nochmalige Arbeitsplatzbeurteilung.</p> <p>Schwangere dürfen folgenden Gefahrstoffen nicht ausgesetzt werden (Expositionsverbot):</p> <ul style="list-style-type: none"> • krebserzeugenden Stoffen, • erbgutverändernden Stoffen, • fruchtschädigenden Stoffen. <p>Die Einstufungen sind der EG-Richtlinie 67/548/EWG in der jeweils gültigen Fassung und der TRGS 905 zu entnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungskemikalien Stoffe mit unbekanntem Wirkungspotenzial dürfen nur unter Arbeitsplatzbedingungen gehandhabt werden, die eine Exposition ausschließen <p>Eine Exposition kann durch die Verwendung geschlossener Apparaturen, Arbeiten im Abzug, Ausschluss von Hautkontakt, Benutzung persönlicher Schutzausrüstung verhindert werden.</p> <p>Bei allen anderen Gefahrstoffen mit Grenzwerten, die keine der oben angeführten Gefährlichkeitsmerkmale besitzen und als sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich oder chronisch schädigend eingestuft sind, muss der Luftgrenzwert unterschritten werden.</p> |

D 5 - Berufe in der chemischen Industrie

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|---|----------------------------|--|
| | | <p>Können die vorgenannten Kriterien nicht eingehalten werden, ist die Schwangere auf einen anderen Arbeitsplatz umzusetzen.</p> <p>Vor einer Umsetzung auf einen Arbeitsplatz mit möglicher Exposition gegenüber Gefahrstoffen muss eine erneute Arbeitsplatzbeurteilung durchgeführt werden.</p> <p><u>Stillende Frauen</u></p> <p>Stillende Frauen dürfen nicht beschäftigt werden, wenn die festgelegten Luftgrenzwerte überschritten werden.</p> |

| D 6 - Druckindustrie | | |
|--|---|--|
| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
| <ul style="list-style-type: none"> - Druckerin (Buchdruck) (1730) - Druckerin (Flachdruck) (1740) - Druckerin (Siebdruck) (1750) - Druckerin (Tiefdruck) (1742) - Druckereiarbeiterin (1777) - Druckereibuchbinderin (1630) - Druckereitechnikerin (6278) - Druckfachwerkerin (1771) - Druckvorlagenherstellerin (1721) | <p>Bei Tätigkeiten in der Druckindustrie können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> z. B. großer Bögen - <u>Lärm</u> - <u>Gefahrstoffe</u> z. B. Farben und Lösemittel, Klebstoffe und Drucklacke, Hilfsmittel - <u>Ständiges Stehen</u> - <u>Strecken, beugen, hocken, gebückt halten</u> z. B. beim Waschen von Walzen - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> z. B. beim Arbeiten auf Podesten - <u>Akkord- und Fließarbeit</u> z. B. in der Weiterverarbeitung | <p>Es ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können. Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>Bei der Beurteilung zulässiger Tätigkeiten sind die nachstehenden Gefährdungsmerkmale besonders zu beachten:</p> <p>Vorstufe: Lösemittelhaltige Kleber in geringem Umfang bei der Montage von Filmen, Filmentwicklern, zum Teil mit Hydrochinon-haltigen (K 3) Entwicklern.</p> <p>Offsetdruck: Stehende Tätigkeit, ungünstige Körperhaltungen beim Waschen der Druckzylinder, Heben und Tragen > 10 kg.</p> <p>Siebdruck: Sehr unterschiedliche Einsatzstoffe und Druckfarben (Einzelfallprüfung auf CMR-Eigenschaften erforderlich). Arbeit überwiegend im Stehen, Arbeit in ungünstiger Körperhaltung (Abnehmen großformatiger Bögen), Reinigen der Siebe mit z. T. sehr aggressiven alkalischen Medien, Lösemittel in großem Umfang, Beschichtung mit strahlenvernetzbaaren Lacken.</p> <p>Weiterverarbeitung: Hohe Lärmbelastung - in der Regel > 80 dB(A), Heben und Tragen >10 kg, Arbeit überwiegend im Stehen.</p> |

| D 7 - Berufe im Einzel- und Großhandel | | |
|---|---|---|
| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
| <ul style="list-style-type: none"> - (Fach-)Verkäuferin (6820) - Antiquarin (6834) - Apothekenhelferin (6851) - Disponentin (7816) - Drogistin (6841) - Floristin (0531) - Händlerin (6881) - Kauffrau (7810) - Lagerverkäuferin (6829) - Mitarbeiterin an Tankstellen (9360) - Substitutin (6814) - Vertreterin, z. B. Pharmareferentin (6874) - Werbeberufe (7030) | <p>Im Einzel- und Großhandel können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> z. B. Bewegen von Transportwagen, ständiges Auffüllen von Ware, Kommissionieren - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> z. B. bei Verkaufsständen im Freien - <u>Ständiges Stehen</u> - <u>Strecken, beugen, hocken, gebückt halten</u> z. B. an Bedientheken, beim Auffüllen von Regalen - <u>Beschäftigungsbeschränkungen auf Beförderungsmitteln und bei hoher Fahrtätigkeit</u> z. B. für Außendienstmitarbeiterinnen; für das Fahren von bestimmten Flurförderzeugen - <u>Gefahrstoffe</u> z. B. beim Umgang mit Insektiziden/Pestiziden (Teppich-/Pflanzenhandel); z. B. Benzolproblematik an Tankstellen, Zytostatika-Zubereitung in bestimmten Apotheken | <p>Es ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können.</p> <p>Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • I. d. R. ist die Beschäftigung werdender Mütter an Bedientheken mit zu großer Tiefe (z. B. für Käse, Fleisch, Wurst und Fisch) nicht zulässig. • An Tankstellen ist eine Beschäftigung an Arbeitsplätzen, an denen der ubiquitäre Benzolwert überschritten wird, nicht zulässig. • Bestimmte Tätigkeiten, die den Umgang mit Tieren erfordern, können wegen der Unfall- bzw. Infektionsgefahr unzulässig sein. • Im Fleischerei-/Metzgereigewerbe konsequente Einhaltung von Hygienemaßnahmen (wg. z. B. Toxoplasmose und Listeriose) erforderlich. |

D 7 - Berufe im Einzel- und Großhandel

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|--|----------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none">- <u>Biologische Arbeitsstoffe</u> z. B. beim direkten Umgang mit Tieren oder deren Ausscheidungen (s. E.V. 3) z. B. Tierhandlungen, Futterhandlungen oder dem Umgang mit verschimmelten Produkten (Antiquariate, Lebensmittelhandel) - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> z. B. bei Benutzung von Leitern und Tritten; Rutschgefahr z. B. in Wurstküchen; Verletzungsgefahr durch Kutter, Sägen u. ä.; im Tierhandel durch Bisse sowie Kratzverletzungen - <u>Alleinarbeit</u> | |

D 8 - Berufe im Gartenbau sowie in der Land- und Forstwirtschaft

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|---|---|
| <p>Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Agraringenieurin (landwirtschaftliche Betriebsleiterin) (0110) - Bäuerin/Landwirtin (0110) - Diplomlandwirtin (0111) - Landwirtschaftliche Hilfsarbeiterin (0417) - Melkerin (0421) <p>Gartenbau</p> <ul style="list-style-type: none"> - Agraringenieurin/Gärtnerin, o. n. A. (0510) - Baumwartin (0512) - Blumenbinderin/Floristin (0531) - Garten- und Landschaftsarchitektin (0521) - Gartenbauingenieurin, o. n. A. (0525) - Hilfgärtnerin, Obstpflückerin, Pflanzenpikiererin, Rasenmäherin, Spargelstecherin (0517) - Pilzbäuerin (Champignons u. a. Kulturpilze) (0514) | <p>Bei Tätigkeiten im Gartenbau sowie in der Land- und Forstwirtschaft können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> - <u>Lärm, Erschütterungen</u> z. B. beim Umgang mit Motorsägen/-sensen, Schreddern, auf landwirtschaftlichen Maschinen - <u>Gefahrstoffe</u> z. B. beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvernichtungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln, Benzinen; bei Exposition gegenüber organischen Stäuben und giftigen Pflanzen - <u>Biologische Arbeitsstoffe</u> z. B. beim Umgang mit Tieren ; beim Aufenthalt im Freien Zeckenbissgefahr (s. E. V. 3); bei Exposition gegenüber organischen Stäuben (Sporen von Pilzen und Actinomyceten) Gefahr von Tetanusinfektionen - <u>Ständiges Stehen</u> z. B. bei Pikierarbeiten | <p>Es ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können.</p> <p>Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>In der Land- und Forstwirtschaft und im Landschaftsgartenbau können wegen der Schwere der Arbeit, der Gefährdungen sowie der Unfallgefahr viele Tätigkeiten von Schwangeren nicht mehr ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere auch für das Schälen von Holz. Ziel ist es, mit den Arbeitgebern und den betroffenen Frauen die Tätigkeiten zu ermitteln, die ohne unververtretbare Risiken weiterhin ausgeübt werden können.</p> |

| D 8 - Berufe im Gartenbau sowie in der Land- und Forstwirtschaft | | |
|--|--|----------------------------|
| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
| <p>Forstwirtschaft/Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> - Försterin (0613) - Forstwirtin (Waldfacharbeiterin) (0621) - Jagdgehilfin (0616) - Jägerin (0615) - Waldarbeiterin (Gehilfin) (0621) - Waldkulturarbeiterin (0623) - Wildhüterin (0616) | <ul style="list-style-type: none"> - <u>Strecken, beugen, hocken, gebückt halten</u> z. B. bei der Bodenbearbeitung, bei Erntearbeiten - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> z. B. wegen Absturzgefahr; beim Umgang mit Sägen, Sensen u. ä.; beim Umgang mit Tieren; beim Umgang mit Schusswaffen - <u>Beschäftigungsbeschränkungen auf Beförderungsmitteln und bei hoher Fahrtätigkeit</u> z.B. auf landwirtschaftlichen Maschinen und Baumaschinen - <u>Akkord- und Fließarbeit</u> z. B. Erntearbeiten, Pikierarbeiten - <u>Alleinarbeit</u> | |

D 9 - Gesundheitsdienst (Humanmedizin, Zahnmedizin)

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Apothekerin (8441) - Arzthelferin (8561) - Ärztin (8410) - Entsorgungspersonal (9350) - Ergotherapeutin (8528) - Fußpflegerin (medizinisch) (9023) - Hauswirtschaftspersonal (9212) - Hebamme (8536) - Heilpraktikerin (8511) - Krankenschwester (8530) - Küchenpersonal (4117) - Laborhelferin (1427) - Logopädin (8525) - Medizinisch Technische Assistentin (8571) - Pflegehelferin (8541) - Pharmazeutisch Technische Assistentin (8553) - Physiotherapeutin (8523) - Psychotherapeutin (8512) - Radiologisch Technische Assistentin (8572) - Reinigungspersonal (9331) - Rettungssanitäterin (8542) | <p>Im Gesundheitsdienst können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> (s. B.III.1) - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> (s. B.III.2.1) Gerade beim Umlagern und Umbetten von Patienten ohne geeignete Hilfsmittel, Schieben von Betten oder Tablett-/Geschirrwagen sowie dem Bewegen von Rollstühlen können die zulässigen Gewichtsgrenzen schnell überschritten werden. - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> (s. B.III.2.2) - <u>Ionisierende Strahlung</u> (s. B.III.2.4) - <u>Nicht ionisierende Strahlung</u> (s. B.III.2.5) - <u>Gefahrstoffe</u> (s. B.III.3) z. B. Desinfektions- und Reinigungsmittel, (B.III.3.3.1) Antineoplastische Substanzen, (B.III.3.3.2) Narkosegase (B.III.3.3) Arzneimittel, bei denen bei Tätigkeiten Stoffe freigesetzt werden können, die Gefährlichkeitsmerkmale gem. § 2 GefStoffV aufweisen | <p>Im Rahmen der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können.</p> <p>Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>Im Gesundheitswesen können wegen der Schwere der Arbeit sowie der spezifischen Gefährdungsmerkmale viele Tätigkeiten von Schwangeren nicht mehr ausgeübt werden. Ziel ist es, mit den Arbeitgebern und den betroffenen Frauen die Tätigkeiten zu ermitteln, die ohne unvermeidbare Risiken weiterhin ausgeübt werden können.</p> <p>Für den beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ergeben sich wegen der spezifischen Infektionserreger zusätzliche Risiken (E.V.2).</p> <p>Grundsätzlich unzulässige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten mit Nothilfecharakter, - invasive Tätigkeiten, - der Umgang mit nicht ansprechbaren und nicht vordiagnostizierten oder unruhigen Patienten, - der Umgang mit Patienten, von denen eine besondere Infektionsgefahr ausgehen kann, z. a. immunsupprimierte Patienten |

D 9 - Gesundheitsdienst (Humanmedizin, Zahnmedizin)

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Personal der Technischen Dienste - Wäschereipersonal (9313/9317) - Zahnarzthelferin (8562) - Zahnärztin (8422) | <ul style="list-style-type: none"> - <u>Biologische Arbeitsstoffe/ (Kinder-)Infektionskrankheiten</u> (s. B.III.4.1 und E.V. 1 und E.V. 2) Prophylaxe vor Eintritt einer Schwangerschaft (Impfschutz) (s. B.III.4.2) - <u>Häufiges Strecken oder Beugen</u> (s. B.III.6.2) - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> (s. B.III.6.4) Verbot des Umgangs mit kontaminierten verletzungsträchtigen Instrumenten / Gegenständen - <u>Alleinarbeit</u> (s. B.III.6.7) <p>Bereiche mit zusätzlicher spezifischer Gefährdung:</p> <p>1. <u>Anästhesie/Aufwach-/Intensivbereich</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich ggf. aus der Exposition gegenüber Narkosegasen, aus der Exposition gegenüber Körperflüssigkeiten in Aerosolform bei der In- und Extubation, der Absaugung ohne geschlossenes System, durch Situationen mit Nothilfecharakter, aus der Häufigkeit invasiver Tätigkeiten, aus dem Patientenkontext (nicht ansprechbare oder unruhige Patienten mit unbekanntem Infektionsstatus).</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten in der Notfallambulanz und dem Schockraum, - Tätigkeiten, die den Umgang mit kontaminierten verletzungsträchtigen Gegenständen und Geräten erfordern, - Tätigkeiten, bei denen potenziell infektiöse Aerosole frei werden können (z. B. durch ältere Zentrifugen, offene Verarbeitung von potenziell infektiösem Material). <p>Zu 1 - spezifisch unzulässige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Allgemeinen wegen Alleinarbeit und anderer Probleme im Aufwachbereich |

D 9 - Gesundheitsdienst (Humanmedizin, Zahnmedizin)

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|--|---|
| | <p>2. <u>Patientenaufnahme/Ambulanzen</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich durch Situationen mit Nothilfecharakter sowie aus dem Patientenkontext (nicht ansprechbare oder unruhige Patienten mit unbekanntem Infektionsstatus) (s. B.III.4.1 und E.V.1 und E.V.2)</p> <p>3. <u>Apotheken</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und bestimmten Arzneimitteln, z. B. Antibiotika, antineoplastische Substanzen, Virusstatika, monoklonale Antikörper (s. B.III.3.3).</p> <p>4. <u>Dialyse</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich durch Situationen mit Nothilfecharakter, aus dem besonderen Patientenkontext mit veränderter Abwehrlage und hoher Durchseuchung mit blutübertragbaren Erregern (Hepatitis B, C, D, HIV, Zytomegalie und andere mehr), aus der Häufigkeit von invasiven Tätigkeiten, z. B. Legen und Pflegen von Shunts, aus der Wartung und Pflege von benutzten Geräten (s. B.III.4.1 und E.V.1 und E.V.2).</p> <p>5. <u>Geburtshilfe</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich durch Situationen mit Nothilfecharakter, aus der Häufigkeit invasiver Tätigkeiten, aus der Exposition gegenüber Körperflüssigkeiten in Aerosolform besonders in der Austreibungsphase (s. B.III.4.1 und E.V.1 und E.V.2).</p> | <p>Zu 3 - Tätigkeiten mit Fertigarzneimitteln in verpackter Form sind unbedenklich.</p> <p>Zu 4 - spezifisch unzulässige Tätigkeiten: - Tätigkeiten, bei denen bestimmte Arzneistoffe aufgenommen werden können (s. B.III.3.3).</p> <p>spezifisch unzulässige Tätigkeiten: - Wartung und Pflege von kontaminierten Geräten und Instrumenten, wenn eine Infektionsgefahr durch Verletzung oder Aerosole besteht.</p> <p>Zu 5 - spezifisch unzulässige Tätigkeiten: - Betreuung von Patientinnen während des Geburtsvorgangs (insbesondere der Austreibungsphase) - Absaugen von Neugeborenen, vaginale Untersuchung ohne geeignete Schutzausrüstung - Ob werdende Mütter ohne Antikörperschutz gegenüber Zytomegalie beruflichen Umgang mit Neugeborenen haben dürfen, ist im Einzelfall zu klären</p> |

D 9 - Gesundheitsdienst (Humanmedizin, Zahnmedizin)

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|---|---|
| | <p>6. <u>Geriatric</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich durch die in der Praxis häufig anzutreffende Mehrfachverwendung von Insulinpens mit Recapping. Ältere, oft immun geschwächte Menschen sind prozentual häufiger mit MRSA besiedelt. Bei der Pflege von an Herpes Zoster (Gürtelrose) Erkrankten ist zu berücksichtigen, dass die Effloreszenzen das Varizellen-Virus enthalten.</p> <p>7. <u>Haustechnik/Reparaturdienst</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich aus dem Umgang mit kontaminierten Gegenständen/Geräten (z. B. Reparatur von kontaminierten Laborgeräten), aus dem Umgang mit erregerehaltigem Abfall/Abwasser usw. (s. B.III.4.1 sowie D.1 (Abfallwirtschaft), D.2 (Abwasserwirtschaft), D.4 (Baunebengewerbe); E.V.4 und E.V.5).</p> <p>8. <u>Hauswirtschaft/Küche</u> (s. D.11 - Hotel- und Gaststättengewerbe)</p> <p>9. <u>Infektionsstationen</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich durch den Kontakt mit infektiösen Patienten (s. B.KIII.4.1 und E.V.1 und 2)</p> | <p>Zu 6 -spezifisch unzulässige Tätigkeiten: konsequente Umsetzung der vom RKI festgelegten Hygienemaßnahmen beim Umgang mit MRSA-positiven Menschen bei unbekanntem und negativem Antikörperschutz gegenüber Varizellen darf kein Körperkontakt zu Gürtelrose-Patienten bestehen.</p> <p>Zu 7 - Spezifisch unzulässige Tätigkeiten: Gewerktypische unzulässige Tätigkeiten (s. D.1 - Abfallwirtschaft, D.2 - Abwasserwirtschaft, D.4 - Baunebengewerbe).</p> <p>Zu 8 - spezifisch unzulässige Tätigkeiten: Gewerktypische unzulässige Tätigkeiten (s. D.11 - Hotel- und Gaststättengewerbe)</p> <p>Zu 9 - spezifisch unzulässige Tätigkeiten: Beschäftigung auf Infektionsstationen grundsätzlich unzulässig.</p> |

D 9 - Gesundheitsdienst (Humanmedizin, Zahnmedizin)

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|---|---|
| | <p>10. <u>Kinderheilkunde (Pädiatrie) und andere Bereiche mit beruflichem Umgang mit Kindern (z.B. Augenheilkunde, Chirurgie, Dermatologie, HNO, Kieferorthopädie, Onkologie, Urologie</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich durch die Erreger von Kinderkrankheiten (s. B.III.4.1 und E.V.2), Prophylaxe vor Eintritt einer Schwangerschaft (Impfschutz) (s. B.III.4.2).</p> <p>11. <u>Medizinische Laboratorien</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich durch den Kontakt mit potenziell infektiösen Patienten, Blut, Geweben, Organen, Stuhl und anderen Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen, aus dem Umgang mit kontaminierten verletzungs-trächtigen Instrumenten/Gegenständen/ Geräten, durch Züchtung, Antibiogramm und Differenzierung von Mikroorganismen (s. B.III.4.1 und E.V.1 und E.V.2) aus dem Umgang mit Gefahrstoffen (s. B.III.3.2 und 3.3), aus dem Umgang mit offenen Radionukleiden (s. B.III.2.4).</p> | <p>Zu 10 - spezifisch unzulässige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - werdende Mütter ohne Antikörperschutz dürfen Tätigkeiten, die einen engeren Körperkontakt beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfordern, nicht mehr durchführen. - Ob werdende Mütter ohne Antikörperschutz gegenüber Zytomegalie beruflichen Umgang mit Kindern bis zum dritten Geburtstag (d. h. dem vollendeten dritten Lebensjahr) haben dürfen, ist im Einzelfall zu klären. <p>Zu 11 - zulässige Tätigkeiten im Labor sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mikroskopie von fixierten und/oder gefärbten Ausstrichen/Schnitten (abgetötete Mikroorganismen) ggf. unter Tragen von Handschuhen, - Arbeiten an automatischen Analysegeräten ohne Verletzungsgefahr, - Anlegen von Kulturen aus nicht infektiösem Material. <p>Spezifisch unzulässige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Allgemeinen wegen der Verletzungsgefahr Annahme, Auspacken und Tätigkeiten im Verteilbereich. |

D 9 - Gesundheitsdienst (Humanmedizin, Zahnmedizin)

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|---|---|
| | <p>12. <u>Nuklearmedizin/Radiologie/Kernspintomographie</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich aus dem Umgang mit offenen Radionukleiden bzw. mit ionisierender Strahlung (s. B.III.2.4) und Magnetfeldern (s. B.III.2.5).</p> <p>13. <u>Onkologie/Transplantationsbereiche</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich aus dem Umgang mit Zytostatika (s. B.III.3.3.1) und besonderen Infektionserregern (z.B. Zytomegalievirus und andere Herpesviren, Polyomaviren, hochresistente Erreger) (s. B.III.4.1 und E.V.1 und E.V.2).</p> | <p>Zu 12 - spezifisch unzulässige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zutritt zum Kontrollbereich nur, wenn dies durch den Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten ausdrücklich gestattet und durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass es nicht zu einer Überschreitung des Dosisgrenzwertes von 1 mSv (Summe aus äußerer und innerer Strahlenexposition) während der gesamten Schwangerschaft kommt, - Tätigkeiten im Magnetraum (Kernspintomograph). <p>Zu 13 - spezifisch unzulässige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit Zytostatika und im Allgemein Verabreichung von Zytostatika, Umgang mit Erbrochenem und mit Urin, sofern diese nach TRGS 525 als Gefahrstoff einzustufen sind. - Wegen der besonderen Durchseuchung sind strengste Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen notwendig. - Der Umgang mit Patienten, von denen eine besondere Infektionsgefahr ausgehen kann, u. a. immunsupprimierte Patienten |

D 9 - Tätigkeiten im Bauhaupt- und Baunebengewerbe

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|---|---|
| | <p>14. <u>Operative Bereiche/Sterilisationsbereiche</u> Gefährdungen ergeben sich aus dem Umgang mit kontaminierten verletzungsträchtigen Instrumenten/ Gegenständen/Geräten und der Häufigkeit invasiver Tätigkeiten, aus der Entstehung potenziell infektiöser Aerosole (s. B.III.4.1 und E.V.1 und E.V.2), aus der Exposition gegenüber Narkosegasen (s. B.III.3.3.2), durch ionisierende Strahlung (s. B.III.2.4), durch Situationen mit Nothilfecharakter, durch ständiges Stehen (s. B.III.6.1), durch Heben und Tragen von Lasten (s. B.III.2.1), durch Lärm (Sterilisationsbereich) (s. B.III.2.3.1), durch krebserzeugende Gefahrstoffe im Sterilisationsbereich (s. B.III.3.3).</p> <p>15. <u>Pathologie/Histologie/Rechtsmedizin</u>¹ Besondere Gefährdungen ergeben sich aus dem Umgang mit kontaminierten verletzungsträchtigen Instrumenten/Gegenständen/Geräten und der Häufigkeit invasiver Tätigkeiten, aus der Entstehung potenziell infektiöser Aerosole, z. B. bei der Sektion Tuberkulose-Infizierter (s. B.III.4.1 und E.V.1 und E.V.2) durch ständiges Stehen (s. B.III.6.1), durch Heben und Tragen von Lasten (s. B.III.3.2 und B.III.3.3).</p> | <p>Zu 14 - spezifisch unzulässige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbleiben intraoperativ im Kontrollbereich nur, wenn dies durch den Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten ausdrücklich gestattet und durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass es nicht zu einer Überschreitung des Dosisgrenzwertes von 1 mSv (Summe aus äußerer und innerer Strahlenexposition) während der gesamten Schwangerschaft kommt, <p>Zu 15 - spezifisch unzulässige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - s. hierzu Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung in Pathologien bei Tätigkeiten mit chemischen und biologischen Arbeitsstoffen unter besonderer Berücksichtigung des Mutterschutzes (Hrsg.: Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und Berufsverband der Pathologen www.bgw-online.de/internet/generator/Inhalt/OnlineInhalt/Medientypen/bgw_20themen/Mutterschutz_20in_20der_20Pathologie,property=pdfDownload.pdf |

D 9 - Gesundheitsdienst (Humanmedizin, Zahnmedizin)

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|--|--|
| | <p>16. <u>Physiotherapie</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich durch Hitze, Nässe (s. B.III.2.2), durch Unfallgefahr (s. B.III.6.4), durch Heben und Tragen von Lasten (z. B. größere Fangopackungen) (s. B.III.2.1), durch Strecken und Beugen (s. B.III.6.2), durch Arbeiten mit potenziell infektiösen Patienten, z. T. Aerosolgefahr (s. B.III.4.1 und E.V.1 und E.V.2).</p> <p>17. <u>Psychiatrie/spezielle Behinderteneinrichtungen/ Behandlung von Drogenabhängigen/Forensik/ Gesundheitswesen im Strafvollzug</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich durch das Klientel (z. B. i. V. Drogenabhängige) mit veränderter Abwehrlage und hoher Durchseuchung mit blutübertragbaren Erregern (z. B. Hepatitis B, C, D, HIV, Zytomegalie, HTLV 2), durch den Umgang mit potenziell selbst- und fremdgefährdenden, desorientierten Menschen.</p> <p>18. <u>Reinigungsdienst/Bettenzentrale/Entsorgung</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich aus Verletzungsmöglichkeiten durch kontaminierte verletzungsträchtige Instrumente/Gegenstände, durch Kontakt zu Blut, Sekreten und Exkreten, durch Kontakt zu erregerhaltigen Abfällen (s. B.III.4, D.1 - Abfallwirtschaft, D.17 - Reinigungsdienst sowie E.V.1 und E.V.4) durch Heben und Tragen von Lasten (s. B.III.2.1)</p> | <p>Zu 16 - spezifisch unzulässige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Körperlich anstrengende Tätigkeiten wie z. B. Mobilisation bzw. Krankengymnastik bei Schwerkranken, Ganzkörpermassagen, Gehschulungen, Unterwassermassagen, Bewegungsbäder, Manualtherapie - Atemgymnastik bei potenziell infektiösen Patienten. <p>Zu 17 - spezifisch unzulässige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuung von potenziell selbst- und fremdgefährdenden Menschen <p>Zu 18 - spezifisch unzulässige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reinigungsarbeiten in Bereichen, in denen Umgang mit potenziell kontaminierten verletzungsträchtigen Instrumenten und Gegenständen besteht, - Reinigungsarbeiten in infektiösen Bereichen (z. B. Infektionsstation, mikrobiologisches Labor), - Umgang mit Abfall aus medizinischen Bereichen, - Zusätzlich sind die gewerktypisch unzulässigen Tätigkeiten zu berücksichtigen (D.1 - Abfallwirtschaft, D.17 - Reinigungsdienst) |

D 9 - Gesundheitsdienst (Humanmedizin, Zahnmedizin)

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|---|--|
| | <p>durch Strecken und Beugen (s. B.III.6.2), durch Unfallgefahren (s. B.III.6.4), durch den Umgang mit Gefahrstoffen (s. B.III.3.2 und B.III.3.3).</p> <p>19. <u>Rettungswesen</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich durch Heben und Tragen von Lasten (s. B.III.2.1), durch ständige Situationen mit Nothilfecharakter, durch Verletzungsmöglichkeiten mit kontaminierten verletzungsträchtigen Instrumenten/Gegenständen, durch Kontakt zu Blut, Sekreten und Exkreten (s. B.III.4.1 und E.V.1 und 2), durch Unfallgefahren (s. B.III.6.4).</p> <p>20. <u>HIV-Schwerpunktpraxen/-ambulanzen</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich durch das Patientenkontinuum mit veränderter Abwehrlage und hoher Durchseuchung mit blutübertragbaren Erregern (Hepatitis B, C, D, HIV, Zytomegalie, HTLV 2) (s. B.III.4.1 sowie E.V.1 und E.V.2).</p> <p>21. <u>Wäscherei</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich durch Kontakt mit kontaminierter Wäsche (s. B.III.4 und E.V.1 und E.V.2), durch Heben und Tragen von Lasten (s. B.III.2.1),</p> | <p>Zu 19 - spezifisch unzulässige Tätigkeiten: - Einsatz in Rettungs- und Notarztwagen sowie Rettungshubschraubern.</p> <p>Zu 20 - spezifisch unzulässige Tätigkeiten: - Beschäftigungsverbot für Tätigkeiten mit Patientenkontakt, wenn Infektionen über Verletzungen oder Tröpfchen nicht sicher ausgeschlossen werden können.</p> <p>Zu 21 - spezifisch unzulässige Tätigkeiten: - Tätigkeiten auf der unreinen Seite. - Zusätzlich sind die gewerktypischen Einschränkungen der möglichen Tätigkeiten zu berücksichtigen (D.17 - Reinigungsdienst)</p> |

| D 9 - Gesundheitsdienst (Humanmedizin, Zahnmedizin) | | |
|---|---|---|
| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
| | <p>durch Hitze und Nässe (s. B.III.2.2), durch Lärm (s. B.III.2.3.1), durch ständiges Stehen (s. B.III.6.1), durch Strecken (Mangelstraße) und Beugen (s. B.III.6.2).</p> <p>22. <u>Zahnheilkunde/Kieferorthopädie</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich aus dem Umgang mit kontaminierten verletzungs-trächtigen Instrumenten aus der Entstehung potenziell infektiöser Aerosole, durch ionisierende Strahlung (s. B.III.2.4), durch den Umgang mit Kindern (s. E.V.2).</p> <p>23. <u>Dentallabor</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich aus der Bearbeitung von kontaminierten Abdruckmaterialien, dem Umgang mit giftigen und krebserzeugenden Gefahrstoffen.</p> | <p>Zu 22 - spezifisch unzulässige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Allgemeinen Assistenz an der Behandlungseinheit sowie invasive Tätigkeiten. - Werdende Mütter ohne Antikörperschutz dürfen Behandlungen von Kindern und Jugendliche nicht mehr durchführen. <p>Zu 23 - spezifisch unzulässige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von Abdruckmaterialien ist nur nach vorheriger, ausreichender Desinfektion (Spülbäder) zulässig. - Exposition gegenüber giftigen und krebserzeugenden Gefahrstoffen. |

¹ Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung in Pathologien bei Tätigkeiten mit chemischen und biologischen Stoffen unter besonderer Berücksichtigung des Mutterschutzes (Hrsg.: Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und Berufsverband der Pathologen http://www.bgw-online.de/internet/generator/Inhalt/OnlineInhalt/Medientypen/bgw_20themen/Mutterschutz_20in_20der_20Pathologie,property=pdfDownload.pdf)

| D 10 - Berufe der Holzverarbeitung | | |
|---|---|---|
| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
| <ul style="list-style-type: none"> - Bau- u. Möbeltischlerin, Fensterbauerin (5012) - Beizerin (Holz) (5131) - Facharbeiterin für Holzverarbeitung (1834) <ul style="list-style-type: none"> • Fachrichtung Hobelindustrie (1815) • Fachrichtung Holzleimbau (1819) • Fachrichtung Holzwerkstoffindustrie(1819) • Fachrichtung Sägeindustrie (1810) - Furniererin (5132) - Holzbearbeitungsmechanikerin (1810) - Holzbildschnitzerin (1822) - Holzblasinstrumentenbauerin (3056) - Holzdrechslerin (1821) - Holzfachwerkerin (5010) - Holzfräserin (1814) - Holzhändlerin (6819) - Holzlackiererin (5120) - Holzmechanikerin (Möbelbau, Gehäuseindustrie, Innenausbau, Ladenbau) (5013) | <p>Bei Tätigkeiten in der Holzverarbeitung können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben, Tragen und Bewegen von Lasten</u> - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> z. B. starke Temperaturschwankungen bei Wechsel von geschlossenen Produktions- in offene Werkshallen, bei Arbeiten im Freien auf Holzplätzen oder in Trockenkammern - <u>Lärm und Erschütterungen</u> z. B. erhöhte Lärmpegel und Vibrationen in der Nähe von Holzbearbeitungsmaschinen, Impulslärm bei Druckluftnaglern und Sägen - <u>Gefahrstoffe</u> z. B. Klebstoffe, Lösemittel, Farben, Beizen, Holzstäube, Wachse, Holzschutzmittel, Polituren, Kunststoffe, Kunstharze, Säuren, Laugen, chemische Gase (z. B. beim Löten oder Schweißen) - <u>Biologische Arbeitsstoffe</u> z. B. schimmelartiger Holzstaub | <p>Es ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können. Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>Ziel ist es, mit den Arbeitgebern und den betroffenen Frauen die Tätigkeiten zu ermitteln, die ohne unvermeidbare Risiken weiterhin ausgeübt werden können.</p> <p>Werdende Mütter dürfen bestimmten Holzstäuben (insbesondere Buchen- u. Eichenholzstäuben) nicht ausgesetzt sein. Eine Arbeitsbereichsanalyse ist erforderlich. Eine wirksame Absauganlage an den Maschinen oder eine Trennung zwischen Arbeits- und Maschinenraum kann ausreichen, sofern nicht aus anderen Quellen atembare Holzstäube entstehen.</p> |

| D 10 - Berufe der Holzverarbeitung | | |
|---|--|-----------------------------------|
| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
| <ul style="list-style-type: none"> - Holzmechanikerin (Parkettindustrie) (1812) - Holzrollladenbauerin oder Holzjalousiemechanikerin (5046) - Holzverarbeiterin (1817) - Industriemeisterin Holz (6296) - Ingenieurin Holzbau u. Ausbau (FH) (6033) - Ingenieurin Holztechnik (FH) (6064) - Modelltischlerin (5021) - Sägewerkerin (1811) - Schreinerin (5010) - Technikerin Holztechnik (6274) - Treppenbauerin (4511) - Trockenkammerführerin (1812) - Zimmerin (4510) | <ul style="list-style-type: none"> - <u>Ständiges Stehen</u> z.B. an Holzbearbeitungsmaschinen - <u>Strecken, Beugen, Hocken, gebückt halten</u> z. B. vorn übergebeugte Haltung an Hobel-, Fräs-, Schleif- oder Sägemaschinen, Überkopfarbeiten - <u>erhöhte Unfallgefahren, Gefahr aus- zugleiten, zu fallen, abzustürzen</u> z. B. durch Arbeiten auf Leitern, Gerüsten, Balkonen oder Dächern, durch Schnitt-, Riss- oder Splitterverletzungen an Säge- und Hobelmaschinen oder in der Werkzeugschleiferei bzw. beim Umgang mit Glas - <u>Beschäftigungsbeschränkungen auf Beförderungsmitteln und bei hoher Fahrtätigkeit</u> z. B. Gabelstapler - <u>Akkord- und Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo</u> - <u>Alleinarbeit</u> | |

D 11 - Berufe im Hotel- und Gaststättengewerbe

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Bardame (9132) - Buffet-/Theken(fach)kraft (9131) - Diskjockey (8328) - Empfangsdame (9115) - Gastwirtin (9111) - Hausdame (9215) - Hilfskräfte (9133/9134) - Hotelfachfrau (9114) - Kellnerin (9122) - Köchin (4110) - Konditorin (3922) - Page (9135) - Portier (9136) - Putz- und Reinigungskräfte (9331) - Restaurantfachfrau (9112) - Sommelière (9129) - Wäschereimitarbeiterin (9317) - Zimmermädchen (9233) | <p>Im Hotel- und Gaststättengewerbe können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nacharbeit</u> (s. B.III.1) - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> (s. B.III.2.1) - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> (s. B.III.2.2) - <u>Lärm</u> (s. B.III.2.3.1) z. B. in Spülküchen, Diskotheken - <u>Gefahrstoffe</u> (s. B.III.3) z. B. Desinfektions-, Reinigungsmittel - <u>Biologische Arbeitsstoffe</u> (s. B.III.4) z. B. beim Umgang mit Lebensmitteln (s. E.V.3) - <u>Ständiges Stehen</u> (s. B.III.6.1) - <u>Strecken, beugen, hocken, gebückt halten</u> (s. B.III.6.2) | <p>Es ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können. Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>Unzulässig ist eine Beschäftigung in Diskotheken (Nachtarbeit, Lärm, Passivrauchen)</p> <p>Spezifisch unzulässige Tätigkeiten:</p> <p>Im Küchenbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit scheren Töpfen, Tellerstapeln u. ä., Einsatz an hitzebelasteten Arbeitsplätzen wie z. B. an Kippbratpfannen, Friteusen, • im Lärmbereich z. B. in Spülküchen, • in Großküchen an Kesseln u. ä., • Beim Umgang mit Fleisch und Meeresfrüchten ist die konsequente Einhaltung von Hygienemaßnahmen erforderlich (wegen z. B. Toxoplasmose, Listeriose, Salmonellose und Hepatitis A) (s. E.V.3). |

D 11 - Berufe im Hotel- und Gaststättengewerbe

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> (s. B.III.6.4) z. B. bei Benutzung von Leitern und Tritten; Rutschgefahr im Küchen-/Wellnessbereich - <u>Akkord- und Fließarbeit</u> (s. B. III.6.6) z. B. in Spülküchen und an Essensbändern - <u>Alleinarbeit</u> (s. B.III.6.7) - <u>Passivrauchen</u> (s. B.III.6.8) | <p>Im Servicebereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit schweren Tellerstapeln, Tablett, Fässern u. A. - Exposition gegenüber Passivrauch - Verkostung von Alkohol <p>In der Hauswirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - bestimmte Tätigkeiten bei der (Grund)Reinigung, z. B. beim Fensterputzen - Schieben von schweren Wagen - Einsatz an hitzebelasteten Arbeitsplätzen wie z. B. in der Wäscherei/Bügelei |

| D 12 - Keramische Industrie | | |
|---|--|---|
| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
| <ul style="list-style-type: none"> - Anwendungstechnikerin (Glas, Keramik) (6275) - Aufbereiterin (1213) - Aufglasurmalerin (5140) - Glasätzerin (1354) - Glasbläserin (1340) - Keramikätzerin (5145) - Keramikhelferin (1217) - Keramikerin (1214) | <p>Bei Tätigkeiten in der keramischen Industrie können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> z. B. Hitze beim Ofensetzen, Nässe beim Grünputz - <u>Lärm</u> - <u>Gefahrstoffe</u> z. B. Farben und Glasuren für den Sanitärkeramikbereich, Aufglasuren für die Tischkeramik, quarzhaltige Stäube - <u>Ständiges Stehen</u> - <u>Strecken, beugen, hocken, gebückt halten</u> z. B. bei der Bearbeitung von großen Teilen in der Sanitärkeramik - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> z. B. Ausgleiten auf nassen Oberflächen - <u>Akkord- und Fließarbeit</u> z. B. an Produktionsbändern | <p>Es ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können. Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>Nahezu alle Farben enthalten Chrom und bleihaltige Pigmente (CMR), daher dürfen Schwangere an Arbeitsplätzen, an denen sie diesen Farben ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden.</p> <p>Weißer Glasur für Tischporzellan ist schwermetallfrei.</p> <p>Beim Weißputz können quarzhaltige Stäube entstehen, Quarz ist als K1-Stoff eingestuft.</p> |

D 13 - Beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|---|--|---|
| <p>Soziale, pädagogische und pflegerische Berufe mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (Umgang mit Kindern im Gesundheitsdienst siehe D.9, E.V.1) z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzieherin in Heimen (8623) - Familienpflegerin/-beraterin/-therapeutin (8615) - Kindergärtnerin/Erzieherin (8641) - Lehrerin (8730) - Schulsozialarbeiterin (8611) - Tagesmutter (8643) - ggf. Küchen-, Reinigungspersonal u. a. <p>Tätigkeitsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindergärten, Kindertagesstätten oder ähnliche Betreuungseinrichtungen - Kinderheime, Wohngruppen und Kinderdörfer - Kinderkrippen - Waldkindergärten - andere Schuleinrichtungen - allgemein bildende Schulen - Malschulen, Musikschulen und Sporteinrichtungen | <p>Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> (s. B.III.1) - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> (s. B.III.2.1) Gerade beim Heben von Kindern wird die zulässige Gewichtsgrenze schnell überschritten - <u>Ergonomie</u> Kindermöbel sind für werdende Mütter ungeeignet - <u>Lärm</u> (s. B.III.2.3.1) Lärmspitzen sind durch pädagogische Maßnahmen einzuschränken - <u>Biologische Arbeitsstoffe/Infektionsgefahren</u> (s. B.III.4.1 und E.V.2 und E.V.3) Prophylaxe vor Eintritt einer Schwangerschaft (Impfschutz) (s. B.III.4.2) - bei bestimmten Tätigkeiten im Freien insbesondere bei sog. Waldkindergärten Gefährdung durch Zeckenbisse | <p>Es ist in jedem Einzelfall anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können.</p> <p>Grundsätzlich sind strenge Hygienevorgaben (Tragen von Handschuhen, Händedesinfektion) erforderlich: kein Wickeln, kein Toilettengang sowie individuelle Hygieneunterweisung.</p> <p>Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>Werdende Mütter ohne ausreichenden Antikörper- bzw. Impfschutz gegen folgende Erreger dürfen nicht beschäftigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Masern</u> Während der gesamten Schwangerschaft in sozialen und pädagogischen Bereichen beim beruflichen Umgang mit Kindern im Vorschulalter. Bei Tätigkeiten mit engem Körperkontakt (z. B. Behinderteneinrichtungen) ist auch jenseits des Vorschulalters ein Beschäftigungsverbot auszusprechen. In Einrichtungen mit älteren Kindern (jenseits des Vorschulalters) ist bei Auftreten eines Erkrankungsfalles in der Einrichtung ein befristetes Beschäftigungsverbot auszusprechen. |

D 13 - Beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|---|---------------------|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Schülerhorte - Behinderteneinrichtungen - Familienhilfe und -pflege - Betreuung von Drogenabhängigen - Betreuung von jugendlichen Straftätern | | <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mumps</u> Während der gesamten Schwangerschaft in sozialen und pädagogischen Bereichen beim beruflichen Umgang mit Kindern im Vorschulalter. Bei Tätigkeiten mit engem Körperkontakt (z. B. Behinderteneinrichtungen) ist auch jenseits des Vorschulalters ein Beschäftigungsverbot auszusprechen. In Einrichtungen mit älteren Kindern (jenseits des Vorschulalters) ist bei Auftreten eines Erkrankungsfalles bei den betreuten Kindern ein befristetes Beschäftigungsverbot auszusprechen. - <u>Ringelröteln</u> Bei einer werdenden Mutter ohne ausreichenden Antikörperschutz muss ein Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW ausgesprochen werden. Dies gilt für den beruflichen Umgang mit Kindern im Vorschulalter. Jenseits des Vorschulalters bzw. ab der 21. SSW ist bei Auftreten eines Erkrankungsfalles in der Einrichtung ein befristetes Beschäftigungsverbot auszusprechen. - <u>Röteln</u> Bis zur 20. SSW beim beruflichen Umgang mit Kindern/Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr (RKI-Empfehlung). Ab der 21. SSW ist bei Auftreten eines Erkrankungsfalles bei den betreuten Kindern ein befristetes Beschäftigungsverbot auszusprechen. |

D 13 - Beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|---------------------|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> - <u>Windpocken</u> Während der gesamten Schwangerschaft beim beruflichen Umgang mit Kindern bis zum 10. Lebensjahr (strikte räumliche Trennung erforderlich). Jenseits dieser Altersgrenze ist bei Auftreten eines Erkrankungsfalles in der Einrichtung ein befristetes Beschäftigungsverbot auszusprechen. - <u>Zytomegalie</u> Grundsätzlich Einhaltung der o. g. Hygienemaßnahmen. Ob werdende Mütter ohne ausreichenden Antikörperschutz beruflichen Umgang mit Kindern bis zum dritten Geburtstag (d. h. dem vollendeten dritten Lebensjahr) haben dürfen, ist im Gesundheitswesen im Einzelfall zu klären, während bei der Kinderbetreuung, die auf soziale Kontakte ausgerichtet ist, immer ein generelles Beschäftigungsverbot gilt. - <u>Keuchhusten</u> Befristetes Beschäftigungsverbot bei Auftreten eines Erkrankungsfalles bei den betreuten Kindern. - <u>Scharlach</u> Befristetes Beschäftigungsverbot bei Auftreten eines Erkrankungsfalles bei den betreuten Kindern. |

D 13 - Beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|---------------------|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> - <u>Virusgrippe (Influenza)</u> Bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes und ggf. bei Ausbruch eines Erkrankungsfalles in der Einrichtung ist für nicht geimpfte werdende Mütter ein befristetes Beschäftigungsverbot auszusprechen. - <u>Hepatitis A</u> Befristetes Beschäftigungsverbot beim Auftreten eines Erkrankungsfalles bei den betreuten Kindern; Einhaltung der o. g. Hygienemaßnahmen - <u>Hepatitis B, C, HIV</u> Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr und Blutkontakt sind zu vermeiden. Beim beruflichen Umgang mit jugendlichen Drogenabhängigen und Straftätern ist ein generelles Beschäftigungsverbot auszusprechen. Je nach Gefährdungsbeurteilung ist auch bei der Betreuung von behinderten Kindern und Jugendlichen ein generelles Beschäftigungsverbot auszusprechen. - <u>Borreliose/in Risikogebieten auch FSME</u> Vermeidung von beruflichen Tätigkeiten in Niedrigvegetation (Büsche, Farne, hochgewachsenes Gras etc.). |

D 14 - Berufe der Körperpflege

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Friseurin (Hairstylistin, Champooneuse) (9010) - Fußpflegerin (Pediküre, Podologin) (9023) - Handpflegerin (Maniküre, Fingernagelmodellistin) (9022) - Kosmetikerin, Visagistin (9021) - Tätowiererin (Piercing) (9029) | <p>In Körperpflegeberufen können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> - <u>Gefahrstoffe</u> <u>Biologische Arbeitsstoffe/Infektionsgefahren</u> - <u>Ständiges Stehen</u> - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> Verbot des Umgangs mit spitzen oder scharfen kontaminierten Instrumenten/Gegenständen <p>Bereiche mit zusätzlicher besonderer Gefährdung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Friseurbetriebe</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich durch den Kontakt mit Friseurstoffen (z. B. Haarfarben, Dauerwellflüssigkeiten), Reinigungsmitteln, Desinfektionsmitteln, der durch das Tragen geeigneter Handschuhe zu meiden ist. Siehe auch TRGS 530. 2. <u>Nagelstudios</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich durch den Kontakt mit Nagellacken, -härten und -klebern v. a. Acrylaten.) | <p>Es ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können.</p> <p>Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> |

| D 14 - Berufe der Körperpflege | | |
|--|--|---|
| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
| | <p>3. <u>Fußpflegerin, Podologin</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich durch den Umgang mit spitzen oder scharfen kontaminierten Instrumenten/Gegenständen z. B. beim Entfernen von Hühneraugen.</p> <p>4. <u>Kosmetikbetriebe</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich durch den Kontakt mit spitzen oder scharfen kontaminierten Instrumenten/Gegenständen v. a. bei der Aknebehandlung.</p> <p>5. <u>Tätowier- und Piercingstudios</u> Besondere Gefährdungen ergeben sich durch den Umgang mit spitzen oder scharfen kontaminierten Instrumenten/Gegenständen</p> | <p>Spezifisch unzulässige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr, - Wartung und Pflege von kontaminierten Geräten und Instrumenten |

| D 15 - Künstlerische Berufe/Tätigkeiten | | |
|--|--|---|
| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
| <ul style="list-style-type: none"> - (Ballett-)Tänzerin (8325) - Beleuchterin (8355) - Bildhauerin (Künstlerin) (8331) - Bühnenausstatterin/-bildnerin (8351) - Dekorateurin (8361) - Designerin (8334) - Filmcutterin (8356) - (Foto-) Modell (8388) - Fotografin (8370) - Glasgestalterin (8334) - Holzgestalterin (8369) - Illustratorin (8333) - Inneneinrichterin (8362) - Kamera-Assistentin (8373) - Keramikgestalterin (8334) - Kostüm-/Maskenbildnerin (8359) - (Kunst-) Malerin/Grafikerin (8332) - Musikerin (8314) - Restauratorin (8336) - Sängerin (8324) - Schauspielerin (8326) - Tonassistentin (Tontechnikerin) (8353) | <p>Bei künstlerischen Berufen und Tätigkeiten können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> z. B. bei Beleuchterinnen - <u>Lärm</u> z. B. bei Musikerinnen, Tontechnikerinnen - <u>Gefahrstoffe</u> z. B. beim Umgang mit (Schmelz-)Farben, Beizen, Klebern, Lacken, Harzen, Holzschutzmitteln, Holz-/Steinstäuben - <u>Biologische Arbeitsstoffe</u> z. B. beim Restaurieren verschimmelter Gegenstände/Archivalien - <u>Strecken, beugen, hocken, gebückt halten</u> z. B. beim Balletttanz - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> z. B. wegen Absturzgefahr | <p>Es ist in jedem Einzelfall anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können. Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> |

D 16 - Berufe bei der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|---|--|---|
| <p>Herstellung von Backwaren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bäckerhelferin (3917) - Bäckerin und Konditorin (3921) - Confiseurin (3922) - Konditorgehilfin (3927) - Konditorin (3920) <p>Fleisch- und Fischverarbeitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fischverarbeiterin (4030) - Fleischerin (4010) - Krabbenschälerin (4037) - Kuttlerin (4021) - Metzgerin/Metzgereifacharbeiterin (4010) - Räucherin (FischkonserviererIn) (4033) - Räucherin (FleischkonserviererIn) (4024) - Schlachterin (4010) - Wurstverarbeiterin (4023) | <p>Bei der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> z. B. Bewegen von Transportwagen und größeren Gebinden - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> z. B. bei der Eisherstellung, in Tiefkühlhäusern und Kühlhäusern, an Öfen - <u>Ständiges Stehen</u> - <u>Strecken, beugen, hocken, gebückt halten</u> z. B. in Schlachthöfen - <u>Gefahrstoffe</u> z. B. beim Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, organischen Stäuben - <u>Biologische Arbeitsstoffe</u> z. B. beim Umgang mit Schlachttieren und tierischen Produkten, in mikrobiologischen Laboratorien (Qualitätskontrolle) oder beim Umgang mit verschimmelten Produkten (Lebens-, Genuss- und Futtermittellager) | <p>Es ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können.</p> <p>Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>Ziel ist es, mit den Arbeitgebern und den betroffenen Frauen die Tätigkeiten zu ermitteln, die ohne unvermeidbare Risiken weiterhin ausgeübt werden können.</p> <p>Das Schlachten, Ausbeinen, die Darmreinigung, Arbeiten an Öfen, an Fließbändern, in Tiefkühlhäusern, Arbeiten bei denen ausgeprägte mikrobielle Aerosole mit Aflatoxingefährdung auftreten wie z. B. in der Futtermittelindustrie, Arbeiten an Lärm Arbeitsplätzen (z. B. bei der Getränkeabfüllung) sowie ggf. Arbeiten im mikrobiologischen Labor dürfen von Schwangeren nicht mehr ausgeübt werden.</p> <p>Eine konsequente Einhaltung von Hygienemaßnahmen wegen der Infektionsgefahr durch Erreger in bestimmten Lebensmitteln (z. B. Listerien, Toxoplasmen, Rotlauf, Salmonellen u.a.) ist erforderlich.</p> |

D 16 - Berufe bei der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|---|---|----------------------------|
| <p>Herstellung von sonstigen Lebens- und Genussmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brauerin (4220) - Brennerin (4231) - Eiskremherstellerin (4333) - Futtermittelmüllerin (4322) - Getränkearbeiterin (4237) - Kaffeebrennerin (4234) - Molkereiarbeiterin (4317) - Müllerin (4320) - Produktionsfacharbeiterin (Lebensmittelherstellung) (4329) - Süßwarenherstellerin (4331) - Tabakarbeiterin (4247) - Teigwarenmacherin (4324) <p>Qualitätskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laborangestellte (Lebensmittelkontrolle) (6114) | <ul style="list-style-type: none"> - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> z. B. Rutschgefahr in Wurstküchen, Verletzungsgefahr durch Kutter, Sägen u. ä. - <u>Akkord- und Fließarbeit</u> - <u>Alleinarbeit</u> | |

| D 17 - Berufe im Reinigungsdienst | | |
|---|--|--|
| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
| <ul style="list-style-type: none"> - Baureinigerin (9349) - Beschäftigte in der Stadtreinigung (9350) - Chemischreinigerin (9321) - Fahrzeugreinigerin (9342) - Färberin (9322) - Fassadenreinigerin (9343) - Gebäudereinigerin (9342) - Glasreinigerin (9341) - (Heiß-)Manglerin (9312) - Ofen-, Kaminreinigerin (9371) - Plätterin (9312) - Reinigungs(fach)kraft (9331) - Stationshilfe (9331) - Textilreinigerin (9321) - Wäscherin (9313) | <p>Bei Tätigkeiten im Reinigungsdienst können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> z. B. bei vielen Arbeiten in Wäschereien; bei Aufenthalt im Freien - <u>Lärm, Erschütterungen</u> z. B. bei Reinigungsarbeiten in der Industrie bei laufender Produktion - <u>Gefahrstoffe</u> z. B. Tetrachlorethen (K3) bei der Textilreinigung, verschiedene Detachiermittel; Desinfektions- und Reinigungsmittel, PAH und Asbest bei der Ofen- und Kaminreinigung, Farbstoffe und Pigmente - <u>Biologische Arbeitsstoffe</u> z. B. beim Reinigen von sanitären Anlagen und bei Arbeiten im Bereich des Gesundheitsdienstes (inkl. Veterinärmedizin) und der Wohlfahrtspflege (kontaminierte Wäsche, Stichverletzung an Kanülen und Instrumenten) - <u>Ständiges Stehen</u> z. B. bei der Plätterin | <p>Es ist in jedem Einzelfall anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können. Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>Spezifisch unzulässige Tätigkeiten: Es ist zu prüfen, ob die Tätigkeit wegen der Verschmutzung mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen unzulässig ist.</p> <p>In Großwäschereien können wegen der Schwere der Arbeit, des Lärms sowie der Unfallgefahr viele Tätigkeiten von Schwangeren nicht mehr ausgeübt werden. Ziel ist es, mit den Arbeitgebern und den betroffenen Frauen die Tätigkeiten zu ermitteln, die ohne unvermeidbare Risiken weiterhin ausgeübt werden können.</p> <p>Bei Reinigungsarbeiten im Gesundheitswesen sind alle Tätigkeiten, bei denen sich Schwangere an kontaminierten Gegenständen verletzen können, unzulässig (z. B. Stichverletzung an Kanülen).</p> <p>Bei der Ofen- und Kaminreinigung besteht für Kehrarbeiten, die mit einer erheblichen Unfallgefahr oder mit der Einwirkung krebserzeugender Gefahrstoffe (Ruß, PAH, Asbest) verbunden sind, in der Regel ein Beschäftigungsverbot.</p> |

| D 17 - Berufe im Reinigungsdienst | | |
|---|---|---|
| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
| | <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Strecken, beugen, hocken, gebückt halten</u> z. B. bei der Bodenbearbeitung - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> z. B. durch Ausrutschen auf nassen Böden, wegen Absturzgefahr auf Leitern - <u>Beschäftigungsbeschränkungen auf Beförderungsmitteln und bei hoher Fahrtätigkeit</u> z. B. bei Aufsichtstätigkeit in verschiedene Objekten, in der Stadtreinigung - <u>Akkord- und Fließarbeit</u> z. B. bei Textilreinigung und Wäschereiarbeit - <u>Alleinarbeit</u> | <p>Messungen an den Heizeinrichtungen sowie die Kaminreinigung vom Keller aus ist in der Regel zulässig, wenn sie nicht mit Unfallgefahren verbunden ist und die Schwangere durch die Luftströmung krebserzeugenden Gefahrstoffen nicht ausgesetzt ist.</p> |

D 18 - Tätigkeiten bei der Steinbearbeitung

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Grabmalhauerin (1011) - Grabmal-Steinmetzin (1011) - Steinbearbeiterin (1010) - Steinbehauerin (1012) | <p>Bei der Bearbeitung von Steinen können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> (s. B.III.2.1) - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> (s. B.III.2.2) - <u>Lärm und Erschütterungen</u> (s. B.III.2.3) <u>mineralische Stäube</u> - <u>Gefahrstoffe</u> (s. B.III.3) - <u>Ständiges Stehen</u> (s. B.III.6.1) - <u>Strecken, beugen, hocken, gebückt halten</u> (s. B.III.6.2) - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> (s. B.III.6.4) | <p>Es ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können.</p> <p>Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>Bei der Steinbearbeitung können wegen der Schwere der Arbeit, der Gefährdungen sowie der Unfallgefahr viele Tätigkeiten von Schwangeren nicht mehr ausgeübt werden. Ziel ist es, mit den Arbeitgebern und den betroffenen Frauen die Tätigkeiten zu ermitteln, die ohne unvermeidbare Risiken weiterhin ausgeübt werden können. Dazu gehören z. B. administrative und andere organisatorische Tätigkeiten.</p> |

D 19 - Berufe in Textil-, Polster- und Ledergewerbe

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Dekorateurin (4911) - Färberin (3610) - Gerberin (3711) - Kürschnerin (3786) - Manglerin (3627) - Näherin o. n. A. (3560) - Polsterin (4920) - Raumausstatterin (4910) - Sattlerin (3740) - Schneiderin o. n. A. (3510) | <p>Bei Tätigkeiten in der Textil- und Lederverarbeitung können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> - <u>Lärm, Erschütterungen</u> z. B. Impulslärm bei der Leder- und Stoffverarbeitung (Druckluftnagler, Sägen) - <u>Gefahrstoffe</u> z. B. Fleckenentferner, Klebstoffe, Lösemittel, Farben, Lacke, Beizen, Kaliumdichromat; Holzstäube - <u>Biologische Arbeitsstoffe</u> z. B. Schimmelpilz- und andere Sporen - <u>Ständiges Stehen</u> z. B. beim Zuschneiden - <u>Strecken, beugen, hocken, gebückt halten</u> z. B. bei der Fahrzeuginnenausstattung - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> z. B. durch Stich- und Schnittverletzungen; Arbeiten auf Leitern und Gerüsten - <u>Akkord- und Fließarbeit</u> - <u>Alleinarbeit</u> | <p>Es ist in jedem Einzelfall anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können.</p> <p>Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>Ziel ist es, mit den Arbeitgebern und den betroffenen Frauen die Tätigkeiten zu ermitteln, die ohne unvermeidbare Risiken weiterhin ausgeübt werden können.</p> <p>Werdende Mütter dürfen bestimmten Holzstäuben (insbesondere Buchen- und Eichenholzstäuben) nicht ausgesetzt sein. Als geeignete Maßnahme gilt im Allgemeinen eine geeignete Absauganlage an den Maschinen oder eine Trennung zwischen Arbeits- und Maschinenraum.</p> |

D 20 - Berufe des Land-, Wasser- und Luftverkehrs

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Busfahrerin (7143) - Fahrlehrerin (8771) - Führerin von Schienenfahrzeugen (7111) - LKW-Fahrerin (7140) - Pilotin (7261) - Rangiererin (7121) - Schaffnerin, Kontrolleurin (7122) - Stewardess (9123) - Straßenwärterin (7161) - Taxifahrerin (7142) | <p>Im Verkehrsgewerbe können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> - <u>Lärm, Erschütterungen</u> - <u>Gefahrstoffe</u> z. B. bei Gefahrstofftransporten/Tankwagen - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> - <u>Beschäftigungsbeschränkungen auf Beförderungsmitteln und bei hoher Fahrtätigkeit</u> | <p>Es ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können.</p> <p>Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>Spezifisch unzulässige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Tätigkeit von Rangiererinnen und Straßenwärterinnen u. a. wegen der erhöhten Unfallgefahr und der Einwirkung von Gefahrstoffen. - Der Einsatz in Flugzeugen u. a. Luftfahrzeugen wegen der erhöhten kos- mischen Strahlenbelastung |

D 21 - Beruflicher Umgang mit Tieren

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|---|---|
| <p>In der Veterinärmedizin</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierärztin (8431) - Tierarzthelferin (8563) - Tierpflegerin (0440) - Tierpsychologin (8833) | <p>In der Veterinärmedizin können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit/Nachtarbeit/Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> Schwere körperliche Arbeiten können z. B. bei der Geburtshilfe und bei rektalen Untersuchungen bei Großtieren vorliegen - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> - <u>Lärm</u> z. B. im Schlachthof - <u>Ionisierende Strahlung</u> - <u>Gefahrstoffe</u> allgemein, Umgang mit krebserzeugenden (z. B. Ethylenoxid), fruchtschädigenden (z. B. Halothan) oder erbgutverändernden Gefahrstoffen - <u>Biologische Arbeitsstoffe</u> Infektionsgefahr beim direkten Umgang mit Tieren oder deren Ausscheidungen - <u>Prophylaxe vor Eintritt der Schwangerschaft</u> FSME-Impfung in Risikogebieten beim Umgang mit möglicherweise zeckenbefallenen Tieren, Impfung bei Tollwutgefahr | <p>Es ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können.</p> <p>Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>Im Veterinärwesen können wegen der Gefährdungen sowie der Unfallgefahr viele Tätigkeiten von Schwangeren nicht mehr ausgeübt werden. Ziel ist es, mit den Arbeitgebern und den betroffenen Frauen die Tätigkeiten zu ermitteln, die ohne unververtretbare Risiken weiterhin ausgeübt werden können. Dazu gehören z. B. administrative und organisatorische Tätigkeiten oder die Versorgung bestimmter Tiere (z. B. ungiftige Spinnen, spezifisch pathogenfreie Mäuse) je nach Gefährdungsanalyse.</p> |

| D 21 - Beruflicher Umgang mit Tieren | | |
|---|--|----------------------------|
| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
| <p>In der Tierwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fischerin (0220) - Pferdetrainerin (8381) - Pferdewärterin (0415) - Stallarbeiterin (0415) - Tier-, Pferdewirtin (0210) - Tierdresseurin/-trainerin (8313/8381) - Tierfriseurin/Trimmerin (0445) - Tierhüterin/Hirtin (0415) - Tierpflegerin (0440) | <ul style="list-style-type: none"> - <u>Häufiges Strecken und Beugen</u> - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> z. B. durch Tritte, Bisse sowie Kratzverletzungen und Stiche von gefährlichen bzw. giftigen Tieren <p>Bei tierwirtschaftlichen Berufen können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit/Nachtarbeit/Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> Bewegen von größeren Tieren kann eine schwere körperliche Arbeit verbunden mit Unfallgefahr darstellen. Reinigen (Misten) von großen Käfigen, Gehegen oder Ställen ist nicht möglich. - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> - <u>Gefahrstoffe</u> - <u>Biologische Arbeitsstoffe</u> Infektionsgefahr beim direkten Umgang mit Tieren oder deren Ausscheidungen - <u>Prophylaxe vor Eintritt der Schwangerschaft</u> FSME-Impfung in Risikogebieten beim Umgang mit möglicherweise zeckenbefallenen Tieren, Impfung bei Tollwutgefahr | |

D 21 - Beruflicher Umgang mit Tieren

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|--|--|----------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none">- <u>Häufiges Strecken und Beugen</u>- <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> z. B. durch Tritte, Beiß- sowie Kratzverletzungen, Stiche von giftigen Tieren, Reitunfälle- <u>Alleinarbeit</u> | |

D 22 - Berufe im Weinbau und in der Weinherstellung

| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Fach-/Hilfsarbeiterin in diesen Bereichen (7444) - Kellermeisterin/Küferin (4220) - Winzerin (0129) | <p>Bei Tätigkeiten im Weinbau und in der Weinherstellung können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> (s. B.III.1) - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> (s. B.III.2.1) - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> (s. B.III.2.2) - <u>Lärm, Erschütterungen</u> (s.B.III.2.3) - <u>Gefahrstoffe</u> (s. B.III.3) - <u>Ständiges Stehen</u> (s. B.III.6.1) - <u>Strecken, beugen, hocken, gebückt halten</u> (s. B.III.6.2) - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> (s. B.III.6.4) - <u>Beschäftigungsbeschränkungen auf Beförderungsmitteln und bei hoher Fahrtätigkeit</u> (s. B.III.6.5) - <u>Akkord- und Fließarbeit</u> (s. B.III.6.6) z. B. bei der Flaschenabfüllung | <p>Es ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können. Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>Spezifisch unzulässige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten in Steillagen, - Umgang mit schädlichen Spritzmitteln, - Flaschenabfüllung mit Lärmbelastung - Verkostung von Alkohol <p>Administrative sowie andere organisatorische Tätigkeiten, Tätigkeiten in der Vermarktung, bei der Überwachung und dem Ausbau des Weins, leichte Arbeiten im Weinbau sind i. d. R. möglich.</p> |

| D 23 - Sonstige Dienstleistungsberufe | | |
|---|---|---|
| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
| <p>Tätigkeiten im Wach- und Sicherheitsgewerbe (Objekt- und Personenschutz):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Detektivin (7913) - Geldtransportbegleiterin (7443) - Museumswärterin u. ä. (7924) - Pförtnerin (7931) - Sicherheitsbegleiterin (7911) - Wachfrau (7920) | <p>Bei Tätigkeiten im Wach- und Sicherheitsgewerbe können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> - <u>Ständiges Stehen</u> - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> - <u>Beschäftigungsbeschränkungen auf Beförderungsmitteln und bei hoher Fahrtätigkeit</u> | <p>Es ist in jedem Einzelfall anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können. Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>Spezifisch unzulässige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz auf Fahrzeugen, z. B. Geldtransportern - Tätigkeiten mit erhöhtem Überfallrisiko - Tätigkeiten, die einen Umgang mit Waffen erfordern |

| D 23 - Sonstige Dienstleistungsberufe | | |
|--|---|--|
| Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder | Gefährdungsmerkmale | Empfehlungen für Maßnahmen |
| <p>Tätigkeiten in Bade- und Schwimmanstalten, an Stränden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bademeisterin (7928) - Badewärterin (7928) - Rettungsschwimmerin (7928) - Schwimmmeistergehilfin (8762) | <p>Bei Tätigkeiten in Bade- und Schwimmanstalten können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> - <u>Hitze, Kälte, Nässe</u> - <u>Gefahrstoffe</u> - <u>Biologische Arbeitsstoffe</u> bei Schwimmunterricht von Kindern (s. Kapitel D.13) - <u>Erhöhte Unfallgefahr</u> | <p>Spezifisch unzulässige Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten mit Nothilfecharakter (Rettung von Ertrinkenden, Hilfebedürftigen) - Beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen für werdende Mütter ohne Antikörper-schutz (s. Kapitel D.13) |